



Jugendordnung



I. Allgemeiner Teil	2
II. Aufbau	3
III. Finanzen	8
IV. Allgemeine Bestimmungen	9
V. Wahlregelung	11
VI. Jugendordnungsänderungen	13
VII. Schlussbestimmungen	13

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Name und Untergliederung des Schwäbischen Albvereins

Die Jugend im Schwäbischen Albverein bildet eine Untergliederung des Schwäbischen Albvereins unter dem Namen „Deutsche Wanderjugend im Schwäbischen Albverein“, kurz „Schwäbische Albvereinsjugend“.

§ 2

Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Schwäbischen Albvereins werden, soweit sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Schwäbischen Albvereinsjugend organisatorisch erfasst und betreut.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Die Schwäbische Albvereinsjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verwendet ihre Mittel nur zur Erfüllung ihrer gemeinnützigen Aufgaben. Die Schwäbische Albvereinsjugend ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Schwäbische Albvereinsjugend erkennt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland an; sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Die Schwäbische Albvereinsjugend betreibt Jugendarbeit im Sinne der Vereinsziele Natur - Heimat - Wandern. Dies bedeutet im einzelnen
 - a) die Vermittlung und Pflege jugendgerechter Wanderformen und weiterer naturnaher Aktivitäten in der Gemeinschaft - *Gemeinsam unterwegs*;
 - b) Jugendgerechte Vermittlung und Durchführung von praktischen Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes, sowie verantwortungsvoller Umgang mit begrenzten Ressourcen;
 - c) Pflege und Beschäftigung mit der Tradition bei gleichzeitiger Auseinandersetzung mit der Gegenwart und der Zukunft - *zwischen Tradition und Moderne*;
 - d) Förderung des sozialen und demokratischen Handelns im Verein und in der Gesellschaft.

Die Umsetzung geschieht unter anderem in Kinder-, Schüler- und Jugendgruppen, in Wanderungen, Zeltlagern, Freizeiten, Fortbildungen, internationalen Begegnungen, sowie durch überregionale Veranstaltungen. Die Aktivitäten orientieren sich am Leitbild der Schwäbischen Albvereinsjugend.

4. Die Schwäbische Albvereinsjugend betreibt eine offene Jugendarbeit. Das heißt, auch Personen, die nicht Mitglied sind, können an Veranstaltungen teilnehmen. Die Schwäbische Albvereinsjugend arbeitet in Stadt- und Kreisjugendringen, sowie dem Landesjugendring Baden- Württemberg mit und pflegt Kontakte zu anderen Jugendverbänden.

§ 4

Verwaltung

Die Schwäbische Albvereinsjugend regelt ihre Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand selbst. In der Abteilung *Jugendgeschäftsstelle* der Hauptgeschäftsstelle erledigen die beauftragten Mitarbeiter die laufenden Geschäfte nach der Weisung des Hauptjugendwarts, der die Dienst- und Fachaufsicht über diese wahrnimmt.

II. Aufbau

§ 5

Die Organe der Schwäbischen Albvereinsjugend

1. Die Jugendvertreterversammlung
 2. Der Jugendbeirat
 3. Der Hauptjugendwart/die Hauptjugendwartin (Vorsitzende(r) der Schwäbischen Albvereinsjugend)
 4. Die Jugendmitgliederversammlung
 5. Der Gaujugendausschuss (Jugendleiterversammlung der jeweiligen Region)
 6. Der Gaujugendwart/die Gaujugendwartin (Jugendvorsitzende(r) der jeweiligen Region)
 7. Der Jugendleiter/die Jugendleiterin (Kinder-, Schüler- und Jugendgruppenleiter der jeweiligen Ortsgruppe)
- Hinweis: Der Einfachheit halber wird im folgenden nur die männliche Form verwendet.

§ 6

Die Jugendvertreterversammlung

1. Die Jugendvertreterversammlung setzt sich zusammen aus:

Vier wahl- und stimmberechtigten Vertretern jedes Gaues (jeder Region). Dies sind

- a) der Gaujugendwart oder einer seiner Stellvertreter;
- b) drei weitere Vertreter (Jugendleiter oder gewählte Mitglieder im Gaujugendausschuss) innerhalb der Gaujugend. Sind mehr als drei Vertreter anwesend, so regeln diese die Stimmberechtigung gauintern.

Die Mitglieder des Jugendbeirates sind in der Jugendvertreterversammlung wahl- und stimmberechtigt.

Die Delegierten der Jugendmitgliederversammlung sind in der Jugendvertreterversammlung wahl- und stimmberechtigt.

Fachwarte und zentrale Freizeit- und Lehrgangsleiter sind in der Jugendvertreterversammlung stimmberechtigt, jedoch nicht wahlberechtigt.

Je Arbeitskreis ist ein Vertreter stimmberechtigt, jedoch nicht wahlberechtigt.

Die Teilnahme an der Jugendvertreterversammlung steht allen Mitgliedern der Schwäbischen Albvereinsjugend offen.

Ein Vertreter des Bundesjugendbeirates und der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg der Deutschen Wanderjugend sind teilnahmeberechtigt.

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer nehmen mit beratender Stimme teil. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

2. Die Jugendvertreterversammlung der Schwäbischen Albvereinsjugend findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Hauptjugendwart oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Den Termin bestimmt der Jugendbeirat.

Außerordentliche Jugendvertreterversammlungen bestimmt der Jugendbeirat. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens 5 Gaue schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung verlangen.

Die Einladung zu ordentlichen und außerordentlichen Jugendvertreterversammlungen erfolgt schriftlich. Hierbei ist die Tagesordnung mit anzugeben und eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvertreterversammlung der Schwäbischen Albvereinsjugend ist beschlussfähig.

4. Die Jugendvertreterversammlung der Schwäbischen Albvereinsjugend hat folgende Aufgaben:

- a) die Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit der Schwäbischen Albvereinsjugend und die Aufstellung des Jahresprogramms;
- b) die Entgegennahme der Berichte des Jugendbeirates, der Arbeitskreise und der Fachwarte;
- c) die Entgegennahme der Berichte der Gaujugendwarte;
- d) die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes und die Entgegennahme der Jahresrechnung;
- e) die Entlastung des Hauptjugendwartes, seiner beiden Stellvertreter und der vier Beisitzer;
- f) die Wahl des Hauptjugendwartes, seiner beiden Stellvertreter und der vier Beisitzer;
- g) Bestätigung von Arbeitskreisen und Fachwarten;
- h) die Behandlung von Anträgen.

§ 7

Der Jugendbeirat

1. Der Jugendbeirat der Schwäbischen Albvereinsjugend besteht aus:

- a) dem Hauptjugendwart,
- b) den beiden Stellvertretern des Hauptjugendwarts,
- c) vier Beisitzern.

2. Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Abstimmungen des Jugendbeirates erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Hauptjugendwartes. Beschlüsse können auch auf schriftliche oder elektronische Umfrage gefasst werden. In diesem Fall ist eine absolute Mehrheit der Beiratsmitglieder notwendig. Die Beschlüsse sind zu dokumentieren.

Zu den Jugendbeiratssitzungen können vom Hauptjugendwart, in Übereinstimmung mit dem Jugendbeirat, weitere Personen als Berater hinzugezogen werden.

4. Der Jugendbeirat führt im Auftrag der Jugendvertreterversammlung die laufenden Geschäfte der Schwäbischen Albvereinsjugend.

§ 8 Der Hauptjugendwart

1. Der Hauptjugendwart vertritt die Schwäbische Albvereinsjugend nach innen und außen.
2. Er hat in Absprache mit dem Hauptgeschäftsführer des Gesamtvereins die Dienstaufsicht über die Jugendgeschäftsstelle des Schwäbischen Albvereins. Die Mitarbeiter der Jugendgeschäftsstelle werden mittels Arbeitsvertrag vom Präsidenten und Hauptjugendwart angestellt.

§ 9 Der Gaujugendausschuss

1. Der Gaujugendausschuss besteht aus dem Gaujugendwart, beiden Stellvertretern, den bestätigten Jugendleitern der Ortsgruppen des Gaues (der Region) und den Fachwarten des Gaues.

Der Gaujugendausschuss kann durch die Wahl eines Schriftführers und Kassiers erweitert werden.

2. Der Gaujugendwart und seine beiden Stellvertreter werden von den gewählten Mitgliedern des Gaujugendausschusses gewählt.
3. Der Gaujugendausschuss bestätigt seine Fachwarte und Arbeitskreise.

§ 10 Der Gaujugendwart

Der Gaujugendwart betreut die Gaujugend (die Jugendgruppen der jeweiligen Region). Er vertritt die Gaujugend und führt die Beschlüsse des Gaujugendausschusses aus.

Der Gaujugendwart berichtet in der Jugendvertreterversammlung über die Jugendarbeit im jeweiligen Gau.

Besteht in einem Gau (Region) kein Gaujugendausschuss, so kann der Gauausschuss einen Fachwart für Jugendarbeit ernennen. Das Amt als Fachwart für Jugendarbeit endet, sobald eine Gaujugendausschusssitzung stattfinden kann. Dieser Fachwart nimmt mit beratender Stimme an der Jugendvertreterversammlung teil.

§ 11 Der Jugendleiter

1. Der Jugendleiter und seine beiden Stellvertreter werden von den Gruppenmitgliedern (im Alter von 10 - 26 Jahren) gewählt.

Besteht noch keine Gruppe oder ist eine Wahl auf Grund des Alters der Gruppenmitgliedern nicht möglich, so kann der Ortsgruppenvorstand einen Jugendleiter ernennen, bis eine Wahl durchgeführt werden kann.

2. Der Jugendleiter betreut die Gruppe und führt deren Beschlüsse aus.
3. Der Jugendleiter berichtet in der Gaujugendversammlung über die Jugendarbeit in der Ortsgruppe.
4. Bestehen innerhalb einer Ortsgruppe mehrere Gruppen der Schwäbischen Albvereinsjugend, so regeln diese die Form der Zusammenarbeit selbst.

§ 12 Die Jugendmitgliederversammlung

Die Jugendmitgliederversammlung ist die Versammlung der Jugendmitglieder (im Alter von 10 bis 26 Jahren) und deren Organe.

Sie findet mindestens ein Mal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich.

In der Versammlung informiert der Jugendbeirat über das vergangene Jahr und stellt Planungen für die Zukunft vor. Die Versammlung berät die Schwäbische Albvereinsjugend in ihrer Arbeit und kann Anträge in die Jugendvertreterversammlung einbringen.

Die Jugendmitgliederversammlung wählt 10 Delegierte im Alter zwischen 14 und 26 Jahren in einem Wahlgang. Die Delegierten werden für ein Jahr gewählt. Höchstens 3 Delegierte dürfen einem Gau (einer Region) angehören.

Die Delegierten bringen ihre eigenen Ideen und Projekte in das aktive Vereinsleben ein. Der Jugendbeirat benennt eine oder mehrere Personen, die die Delegierten betreuen und begleiten.

III. Finanzen

§ 13 Finanzen

1. Die Schwäbische Albvereinsjugend bringt die notwendigen Eigenmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben durch Zuwendungen des Schwäbischen Albvereins auf. Aufgrund dieser Eigenmittel werden Zuschüsse vom Land gewährt. Mittel der Schwäbischen

Albvereinsjugend dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schwäbischen Albvereinsjugend.

2. Alle Mittel, die der Schwäbischen Albvereinsjugend zufließen, werden getrennt von den Mitteln des Gesamtvereins verwaltet und ausschließlich für die Zwecke der Jugendpflege verwendet. Die Rechnung ist jedes Jahr durch die Rechnungsprüfer des Gesamtvereins zu überprüfen. Sie ist der Jugendvertreterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Gruppen der Schwäbischen Albvereinsjugend haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Die Buchführung ist den zuständigen Rechnungsprüfern der Ortsgruppen bzw. Gaue zur Prüfung vorzulegen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Verfügungsmöglichkeiten über die finanziellen Mittel der Schwäbischen Albvereinsjugend regelt eine Finanzordnung.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 14

Sitzungen und Versammlungen von Organen der Schwäbischen Albvereinsjugend

1. Die Organe der Schwäbischen Albvereinsjugend führen für die Jugendmitglieder bzw. Funktionäre im Rahmen ihres Aufgabengebietes regelmäßig, mindestens jährlich, Sitzungen und Versammlungen durch.
Die Einladung zu ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen erfolgt schriftlich. Hierbei ist die Tagesordnung mit anzugeben und eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten.
2. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Schwäbischen Albvereinsjugend, Mitglieder von Organen der Schwäbischen Albvereinsjugend, sowie Fachwarte und Arbeitskreise der Schwäbischen Albvereinsjugend.
3. Anträge werden über die zuständigen Organe mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich eingereicht. Über die Zulassung von später eingegangenen Anträgen entscheidet die entsprechende Sitzung oder Versammlung.
4. Bei jeder Sitzung bzw. Versammlung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 15

Wahlperiode der Organe

1. Der Hauptjugendwart und seine beiden Stellvertreter werden auf 4 Jahre gewählt. Alle weiteren Organe der Schwäbischen Albvereinsjugend werden auf 2 Jahre gewählt. Der Hauptjugendwart und seine beiden Stellvertreter werden um 2 Jahre zeitversetzt gewählt.
Von der Regelung der zeitversetzten Wahl können auch andere Organe Gebrauch machen.
2. Alle Gewählten müssen Mitglied im Schwäbischen Albverein sein.

§ 16

Bestätigung von Vertretern der Organe der Schwäbischen Albvereinsjugend

1. Die Wahl des Hauptjugendwartes, des Gaujugendwartes, des Jugendleiters, sowie deren Stellvertreter bedarf der Bestätigung vom Gesamtvorstand bzw. vom Gauvorstand bzw. vom Ortsgruppenvorstand.
2. Erfolgt keine Bestätigung des Hauptjugendwartes, des Gaujugendwartes oder des Jugendleiters, übernimmt nach Absprache des jeweiligen Organs einer der bestätigten Stellvertreter kommissarisch mit allen Rechten und Pflichten dieses Amt bis die Voraussetzungen der Jugendordnung erfüllt sind. Bei Rücktritt eines Obengenannten wird in der gleichen Weise verfahren.

§ 17

Arbeitskreise und Fachwarte

Jedes Organ der Schwäbischen Albvereinsjugend kann für die Erledigung seiner Aufgaben Arbeitskreise und Fachwarte einsetzen.

Arbeitskreise und Fachwarte, die vom Gaujugenwart eingesetzt werden, müssen alle zwei Jahre vom Gaujugendausschuss bestätigt werden.

Arbeitskreise und Fachwarte, die vom Jugendbeirat oder von der Jugendmitgliederversammlung eingesetzt werden, müssen alle zwei Jahre durch die Jugendvertreterversammlung bestätigt werden.

V. Wahlregelung

§ 18

Wahl und Abwahl der Organe

1. Der Hauptjugendwart, der Gaujugendwart, der Jugendleiter und die jeweiligen Stellvertreter werden einzeln mit der absoluten Mehrheit der wahlberechtigten Anwesenden gewählt.

Kommt in zwei Wahlgängen diese absolute Mehrheit für einen Kandidaten nicht zustande, so findet ein dritter Wahlgang statt zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Hierbei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Für den dritten Wahlgang entfallen die Bestimmungen nach § 19.3 a) - c).

2. Die vier Beisitzer des Jugendbeirates werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind die vier Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei wahlentscheidender Stimmengleichheit entscheidet ein weiterer Wahlgang zwischen den Kandidaten mit Stimmengleichheit.
3. Stimmenhäufung oder Stimmenübertragung ist nicht möglich.
4. Tritt während einer Amtsperiode ein Organ oder ein Mitglied eines Organs zurück oder scheidet aus, so erfolgt auf der nächsten Sitzung des dieses Organ wählenden Sitzung oder Versammlung eine Nachwahl. Nachgewählte Organe bzw. Mitglieder von Organen bleiben bis zum Ende der offiziellen Wahlperiode ihres Organs im Amt.
5. Wird einem Amtsinhaber der Schwäbischen Albvereinsjugend in einer ordnungsgemäß einberufenen Jugendvertreterversammlung bzw. Gaujugendausschusssitzung bzw. Gruppenmitgliederversammlung von der Mehrheit der wahlberechtigten Anwesenden das Vertrauen abgesprochen, so muss der Betreffende sein Amt sofort niederlegen.

§ 19

Durchführung von Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn dies auf der Tagesordnung der Einladung zu dieser Sitzung oder Versammlung angekündigt wurde.
2. Auf Antrag muss geheim gewählt werden.
3. Die Wahlen sind folgendermaßen durchzuführen:
 - a) Vorschläge für Kandidaten,

- b) Einverständniserklärung des Kandidaten zu seiner Kandidatur (ist ein Kandidat nicht anwesend, so muss der Wahlleitung eine schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten vorliegen),
- c) Kandidatenvorstellung,
- d) Kandidatenbefragung,
- e) Durchführung der Wahl,
- f) Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
- g) Befragung der Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 20

Wahlleitung

1. Bei jeder Wahl zu einem Organ der Schwäbischen Albvereinsjugend wird ein Wahlausschuss bestehend aus drei Personen in einem Wahlgang gewählt. Wer von diesen drei Personen die meisten Stimmen erhält ist der Wahlleiter; bei Stimmengleichheit erfolgt ein neuer Wahlgang. Kandidaten für ein Organ der Schwäbischen Albvereinsjugend dürfen nicht Mitglied im Wahlausschuss sein, der ihre Wahl durchführt.
2. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.

VI. Jugendordnungsänderungen

§ 21

Jugendordnungsänderungen

1. Jugendordnungsänderungen beschließt die Vertreterversammlung der Schwäbischen Albvereinsjugend mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten. Die beabsichtigte Änderung der Jugendordnung ist bei der Einladung der betreffenden Versammlung wörtlich anzukündigen.
2. Jede Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Schwäbischen Albvereinsjugend oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Schwäbischen Albvereinsjugend an den Schwäbischen Albverein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Soweit Aufgaben und Rechte in dieser Jugendordnung nicht geregelt sind, werden sie sinngemäß in Anlehnung an die Satzung des Schwäbischen Albvereins behandelt.

§ 23 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde am 02.03.2008 bei einer Vertreterversammlung in Kaisersbach beschlossen. Sie ersetzt die Jugendordnung vom 04.07.1992.

Die Jugendordnung tritt nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand am 03.03.2008 in Kraft.

Stuttgart, den 03.03.2008



Dr. Hans-Ulrich Rauchfuß
Präsident des
Schwäbischen Albvereins



Heiko Herbst
Hauptjugendwart der Schwäbischen
Albvereinsjugend

Deutsche Wanderjugend im Schwäbischen Albverein e. V.
Hospitalstraße 21 B • 70174 Stuttgart
Telefon: 0711 22585-74 • Telefax: 0711 22585-94
info@schwaebische-albvereinsjugend.de
www.schwaebische-albvereinsjugend.de